

RS Lvwg 2020/2/18 LVwG-S-118/001-2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

18.02.2020

Norm

WRG 1959 §10

WRG 1959 §21 Abs1

Rechtssatz

Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schon von vornherein unter den Begriff „Haus- und Wirtschaftsbedarf“ zu subsumieren. Dies wird auch aus § 21 Abs 1 letzter Satz WRG deutlich, welcher eine gesonderte Regelung für die Befristung von Wasser-entnahmen für Bewässerungszwecke vorsieht, was das Vorliegen einer Bewilligungs-pflicht voraussetzt.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; wasserrechtliche Bewilligung; Haus- und Wirtschaftsbedarf; Wasserentnahme;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.S.118.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at